



## Info-Blatt:

### Wieder- und Neuanpflanzung von Weinbauflächen -Genehmigungssystem für Rebplantagen-

#### Voraussetzungen für die Anpflanzung von Reben auf Weinbergsbrachen und sonstigen nicht weinbaulich genutzten Flächen

Die Anpflanzung von Reben auf Weinbergsbrachen (aus der Produktion genommene Weinbergsflächen) oder auf sonstigen nicht weinbaulich genutzten Flächen stellt grundsätzlich eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar. Bevor das Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2. eine weinrechtliche Genehmigung für die Anpflanzung erteilen kann, ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Dieser Nachweis setzt regelmäßig die Beteiligung weiterer Fachbehörden (z.B. Untere Naturschutzbehörde, Flurbereinigungsbehörde) voraus.

#### Wiederbepflanzungen

- Wiederbepflanzungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.
- Pflanzrechte sind nicht handelbar bzw. können nicht auf einen anderen Betrieb übertragen werden.
- Pflanzrechte, die über den normalen Umtrieb, d.h. durch Rodung einer bestockten Rebfläche entstehen, haben nur noch einen Bestand von max. zwei auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahren. Innerhalb dieser Frist muss der Antrag auf Wiederbepflanzung beim Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville gestellt werden. Ansonsten verfallen die Pflanzrechte (sanktionslos) und sind damit nicht mehr nutzbar.
- Ab dem Datum des Genehmigungsbescheides haben die Pflanzrechte eine Laufzeit von max. drei Jahren. Wird innerhalb dieser Frist nicht angepflanzt, verfallen die Pflanzrechte (mit Sanktionen).

#### Neuanpflanzungen

- Dem Mitgliedstaat Deutschland stehen derzeit Neuanpflanzungsrechte von 0,3 % der mit Weinreben bestockten Fläche zur Verfügung. Jedes Flächenbundesland bekommt vorab 5 Hektar zugewiesen. Der Winzer beantragt neue Pflanzrechte direkt bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Hierfür werden Antragsformulare von der BLE ausgegeben: <https://www.ble.de/pflanzrechte-wein>. Ab dem Datum des Genehmigungsbescheides haben die Pflanzrechte eine Laufzeit von max. drei Jahren. Ein Verfall von Pflanzrechten durch eine Nichtnutzung der zugeteilten Rechte haben Sanktionen zur Folge. Die zuständigen Landesbehörden (hier: RP Darmstadt- Dezernat V 51.2. Weinbau) erhalten eine Kopie der Bescheide und überwachen deren Einhaltung.
- Der Antrag auf Genehmigung einer Neuanpflanzung von Reben ist bis zum letzten Tag des Monats Februar eines jeden Jahres bei der BLE zu stellen. Über den Antrag ist seitens der BLE bis zum 01. August des Jahres der Antragstellung zu entscheiden.

Ausführliche Informationen zum Genehmigungssystem entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.ble.de/pflanzrechte-wein>

#### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 1308/2013; Delegierte Verordnung (EU) 2018/273; Durchführungsverordnung (EU) 2018/274, Weingesetz und Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung in der jeweils gültigen Fassung

#### Ansprechpartner

Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2. - Weinbau  
Team Weinbaukartei  
Tel. 06123/905840  
[weinbaukartei@rpda.hessen.de](mailto:weinbaukartei@rpda.hessen.de)